

Schema V.

Bekanntmachung zum Aufgebot.

Von dem unterzeichneten Justizamte wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß ge-
bracht, daß

der

Sohn des

und

die

Tochter des

geonnen sind, sich ehelich mit einander zu verbinden. Etwasige Einsprüche dagegen sind
binnen 14 Tagen von der hierunten bezugten Zeit des Anschlages dieses Aufgebots an
bei dem unterzeichneten Justizamte bei Vermeidung des Ausschusses anzubringen.

den 18

Fürstl. Resß-Pl. Justizamt.

Vorstehendes Aufgebot ist am heutigen Tage angeschlagen worden.

. den 18